

43. Urtheil vom 4. Juni 1881 in Sachen Langroß gegen Anglo-Swiss Condensed Milk Company in Cham.

A. Durch Urtheil vom 4. April 1881 hat das Kantonsgericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei in Abweisung des klägerischen Rechtsbegehrens Beflagtschaft nicht pflichtig, 15 000 Fr. Schadenersatz zu leisten.

2. Habe Klägerschaft der Beflagtschaft 100 Fr. Rechtskosten zu vergüten.

B. Dieses Urtheil wurde von der Klagpartei, im Einverständnis mit der Beflagten, mit Umgehung der zweiten Instanz (des Obergerichtes des Kantons Zug) direkt an das Bundesgericht gezogen, wobei dieselbe in schriftlicher Eingabe vom 22. Mai l. J. den Antrag anmeldete, es sei ihre Appellation gutzuheißen in dem Sinne, daß die in ihrer Klage gestellte Forderung von 15 000 Fr. Schadenersatz nebst 5 % Zins vom Todestage, d. i. 5. Mai 1879, gutgeheißen, sämtliche Gerichtskosten der Beflagten auferlegt und ihr eine angemessene prozessualische Entschädigung gesprochen werde.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Klagpartei den in seiner schriftlichen Eingabe angemeldeten Antrag aufrecht, indem er die Geburtscheine für die zwei vom Getödteten hinterlassenen Kinder, wonach das ältere derselben, Emma, am 21. Januar 1878, das jüngere, Karl, am 28. März 1879 geboren ist, zu den Akten legt und im Uebrigen den gestellten Antrag in eingehendem Vortrage begründet. Dagegen trägt der Vertreter der Beflagten unter ausführlicher Begründung auf Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den Akten ergibt sich in thatsächlicher Beziehung im Wesentlichen Folgendes: Karl Langroß aus Nordhausen, Königreich Preußen, welcher in der Schreinereiabtheilung der beklagten Fabrik als Arbeiter angestellt war, und welcher am 27. Juli 1848 geboren ist, war am 15. April 1879 in der Schreinerwerkstätte der Beflagten mit dem Schneiden langer eichener Thürfriesen mittelst der Bandsäge beschäftigt; da nun das

Holz umkippen wollte, griff er mit der linken Hand nach demselben, um es zu halten. Dabei gerieth er mit der Hand in die Bandsäge und erhielt dadurch eine zerrissene Wunde am Daumenfinger. Da der Verletzte die Wunde für unbedeutend und ungefährlich ansah, so nahm er, trotz der Bemerkung seiner Nebenarbeiter und seines unmittelbaren Vorgesetzten, des Vorarbeiters Schreiner Schellhammer, er solle zum Arzte gehen, ärztliche Hülfe nicht sofort in Anspruch, sondern begnügte sich damit, die Wunde mit einem Leimpflasterverbande zu umgeben und setzte auch seine Arbeit fort. Erst am 24. April konsultirte Langroß, da er Schmerzen in der Hand verspürte, den Arzt Werder in Cham, welcher konstatarie, daß die Wunde ein ca. 9 mm. langer Längsschnitt mit zerrissenen Rändern und schon halb in Heilung begriffen sei und den Verletzten, nach Auswaschung der Wunde und Anlegung eines neuen Verbandes, aufforderte, in zwei Tagen sich wieder vorzustellen. Nachdem Langroß, welcher auch jetzt noch offenbar seine Verletzung nicht als erheblich erachtete, vorübergehend seine Arbeit ausgeübt hatte und zu seiner in Höngg wohnhaften Familie gegangen war, stellte er sich, nach einem Zwischenraum von mehr als zwei Tagen, aber jedenfalls vor dem 30. April 1879, dem Arzte Werder in Cham wieder vor. Da nun letzterer leichte Symptome von Wundstarrkrampf zu entdecken glaubte, so rieth er dem Verletzten, in ein Spital einzutreten; letzterer begab sich statt dessen, um sich zu pflegen, zu seiner Familie nach Höngg zurück, wo er sofort den ärztlichen Rath des gew. Bezirksarztes H. Zweifel, welcher ihn am 1. Mai 1879 zum ersten Male besuchte, in Anspruch nahm, wo er aber, trotz genauer Befolgung aller ärztlichen Verordnungen, schon am 5. gl. Mts. am Wundstarrkrampfe starb. Sowohl nach dem Zeugnisse des behandelnden Arztes, als nach dem Gutachten des beigezogenen medizinischen Sachverständigen, Professor Rose in Zürich, ist als Todesursache die Verwundung des Langroß vom 15. April 1879, welche das Eintreten des Wundstarrkrampfes zur Folge hatte, zu betrachten. Der medizinische Sachverständige spricht sich überdem dahin aus, daß kein Grund vorliege, anzunehmen, daß der vom Verletzten angelegte Leimpflasterverband üble Folgen gehabt habe und daß, da nicht festgestellt sei, wa-

rum der Wundstarrkrampf zu der Wunde hinzugetreten sei, was sich übrigens in vielen Fällen gar nicht feststellen lasse, auch nicht mit Sicherheit behauptet werden könne, daß der Ausbruch des Wundstarrkrampfes hätte vermieden werden können, wenn sich der Verletzte sofort an einen Arzt gewendet hätte. Der Wundstarrkrampf könne bei jeder Verbandart vorkommen, da er schon in der Verwundungsart begründet sein könne. Eigenes Verschulden des Verletzten an seinem Tode sei nach den dem Experten vorgelegenen Daten nicht ersichtlich. In Bezug auf die Ursache des Unfalles vom 15. April 1879 haben die von der ersten Instanz vernommenen technischen Sachverständigen sich im Wesentlichen dahin ausgesprochen: Die Bandsäge, bei deren Handhabung der Unfall eintrat, sei keineswegs als eine besonders gefährliche Maschine zu betrachten; es bedürfe auch zu deren Bedienung nur eines einzigen Arbeiters. Die an derselben angebrachten Schutzvorrichtungen lassen, sowohl was ihre Zweckmäßigkeit als was ihre Anzahl anbelange, nichts zu wünschen übrig und dürften selten in dem Maße angetroffen werden; eine Verletzung an derselben sei ohne Verschulden eines Menschen nicht möglich. Dagegen sei, was die Verwendung der Bandsäge im konkreten Falle anbelange, zu bemerken: Die Bandsäge sei zum Schneiden langer eichener Thürfriese, um denselben eine gleichmäßige Dicke zu geben, benutzt worden; nun müsse aber verneint werden, daß die Konstruktion einer Bandsäge überhaupt eine solche Benutzung ohne weitere Vorrichtungen erlaube. Eine Bandsäge besitze nämlich ein verhältnismäßig kleines Tischblatt. Werde nun ein längeres Holzstück der Länge nach vermittelt der Bandsäge geschnitten, so werde der Arbeiter, nachdem der Schwerpunkt des Holzstückes die Endfläche des Tischblattes verlassen habe, genöthigt, um dessen Umkippen zu verhindern, auf dasselbe zu drücken und zwar mit einer Kraft, die um so größer sei, je weiter der Schwerpunkt des Holzstückes vom Endpunkte des Tischblattes sich entferne. In Folge dieser anderweitigen Inanspruchnahme des Arbeiters könne derselbe das zum Sägen nothwendige Vorwärtschieben des Holzstückes nicht mehr mit der nöthigen Sicherheit ausführen und es könne durch diesen Umstand die Arbeit gefährlich werden. Die hochkantige Lage erhöhe noch

die Nöthigung für den Arbeiter, seine volle Aufmerksamkeit der Verhinderung des Umkippens zuzuwenden. So lange Hölzer sollten daher entweder unter provisorischer Verlängerung des Tischblattes oder unter Vorlegen eines auf die Höhe des Tischblattes reichenden Bockes mit einer Rolle geschnitten werden, um jede andere Inanspruchnahme des Arbeiters während des Schneidens so langer Stücke zu vermeiden. Aus diesem Grunde pflege man denn auch solche Arbeiten auf Fraisen mit langen Tischblättern auszuführen.

Langroß bezog vor dem Unfälle einen Lohn von 40 Cts. per Arbeitsstunde, so daß sich bei 10stündiger Arbeitszeit sein Tagelohn auf 4 Fr. belief; nach Angabe der Beklagten belief sich in Folge von Ueberzeitarbeit der Tagesverdienst des Langroß, gemäß einer für 10 Monate gemachten Zusammenstellung, auf durchschnittlich 4 Fr. 7 $\frac{2}{3}$ Cts. Die völlig mittellosen Hinterlassenen des Getödteten, dessen Wittve Dorothea geb. Fügli und die beiden Kinder Emma und Karl Langroß, fordern vermittelt Klage vom 19. April 1880 eine Entschädigung von 15 000 Fr. nebst Zins zu 5 $\frac{0}{10}$ vom Todestage des Karl Langroß an.

2. Wenn die Klagepartei in Begründung der Klage zunächst ausgeführt hat, daß der Unfall durch ein Verschulden des Fabrikherrn selbst oder eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers der Fabrik herbeigeführt worden sei, so kann diese Behauptung nach den thatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichtes, wie sie insbesondere an das Gutachten der technischen Experten sich anschließen, offenbar nicht als begründet erachtet werden; wenn der Vertreter der Klagepartei im heutigen Vortrage in dieser Richtung speziell noch darauf abgestellt hat, daß die Beklagte die nach Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vorgeschriebene Anzeige von dem Unfälle nicht rechtzeitig erstattet habe, so kann diese Behauptung, welche vor dem kantonalen Gerichte nicht vorgebracht wurde, nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege überhaupt nicht in Betracht fallen, und es ist übrigens auch nicht einzusehen, inwiefern der gedachte Umstand für den Nachweis eines Verschuldens der Beklagten an dem in Frage stehenden Unfälle von Erheblichkeit sein könnte.

3. Ist somit eine Haftpflicht der Beklagten nach Art. 5 litt. a des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken nicht begründet, so muß es sich dagegen fragen, ob nicht die Beklagte gemäß litt. b Art. 5 leg. cit. verantwortlich sei. In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken: Nach litt. b Art. 5 cit. ist der Fabrikant verantwortlich, wenn durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Beklagte hat nun der Klage in erster Linie die Einwendung entgegengestellt, daß nicht gesagt werden könne, es sei der in Frage stehende Unfall „durch den Betrieb ihrer Fabrik“ herbeigeführt worden, da es sich hier um eine Verletzung handle, welche nicht durch außergewöhnliche Gefahren des Fabrikbetriebes veranlaßt worden sei, sondern vielmehr um eine Verletzung, wie sie in ganz gleicher Weise in jeder Schreinerwerkstätte eines Handwerkers sich ereignen könne und wie sie geradezu zu den gewöhnlichen Vorkommnissen im Betriebe des Schreinerhandwerkes gehöre. Allein diese Einwendung kann keinesfalls als richtig anerkannt werden. Denn: Es ist unzweifelhaft, daß die Beklagte nicht nur für ihr Hauptgewerbe, die Fabrikation kondensirter Milch, sondern auch für das als Nebengeschäft von ihr ebenfalls in fabrikmäßiger Weise betriebene Schreinerergewerbe unter dem Fabrikgesetze steht und mithin auch für Unfälle, welche durch den Betrieb ihrer Schreinerei herbeigeführt werden, nach Maßgabe des Art. 5 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 verantwortlich ist. Es kann sodann auch irgendwelchem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der in Rede stehende Unfall durch den Betrieb des fraglichen Gewerbes der Beklagten herbeigeführt wurde, denn er steht zweifellos mit den eigenthümlichen Gefahren dieses theilweise auf Maschinenarbeit begründeten Gewerbes in kausalem Zusammenhange und ereignete sich unmittelbar im Betriebe desselben. Daß auch bei bloß handwerksmäßigen Betrieben des Schreinerergewerbes ähnliche Gefahren sich ergeben und ähnliche Verletzungen vorkommen können, vermag hieran offenbar nichts zu ändern.

4. Muß sich demgemäß im Weiteren fragen, ob die Beklagte

den Nachweis, daß der in Frage stehende Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten bzw. Getödteten herbeigeführt worden sei, erbracht habe, so hat Beklagte zunächst die vor der ersten Instanz allerdings angebrachte Einwendung der höhern Gewalt in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr festgehalten; es ist denn auch von selbst klar, daß davon, es sei fraglicher Unfall durch höhere Gewalt, d. h. durch einen, nach den gegebenen Verhältnissen durchaus unabwendbaren, äußern Zufall herbeigeführt worden, offenbar nicht die Rede sein kann. Was dagegen die Einwendung des Selbstverschuldens anbelangt, so hat Beklagte dieselbe, sowohl vor dem kantonalen Gerichte als im heutigen Vortrage, in doppelter Richtung zu begründen versucht, indem sie einerseits, im Anhalte an das Gutachten der technischen Experten, ausführt, daß der Getödtete sich zu Ausführung der Arbeit, bei welcher er verletzt wurde, schuldhafter Weise nicht des richtigen Instrumentes bedient habe, da er statt der für solche Arbeiten geeigneten und vorhandenen Fraise die dazu nicht geeignete und bestimmte Bandsäge verwendet habe und indem sie andrerseits behauptet, er habe sich bei Handhabung der Bandsäge einer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht, ohne welche der Unfall nicht hätte eintreten können. In beiden Beziehungen hat die erste Instanz die Ausführungen der Beklagten gebilligt. Allein dem gegenüber muß festgehalten werden: Es ist zweifellos davon auszugehen, daß es beim Fabrikbetrieb in der Regel nicht dem Arbeiter obliegt, sich die für Ausführung der ihm aufgetragenen Arbeiten geeigneten Arbeitsmittel, insbesondere Maschinen, selbst auszusuchen, sondern daß es Sache der mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen ist, dem Arbeiter die Arbeitsmittel, insbesondere die Maschinen, welcher er sich zu bedienen hat, anzuweisen, während dem Arbeiter eine Wahlbefugniß in dieser Beziehung regelmäßig gar nicht zusteht. Nun hat die Beklagte in keiner Weise dargethan oder auch nur darzuthun versucht, daß in concreto dem Vater bzw. Ehemanne der Kläger obgelegen habe, oder daß er auch nur berechtigt gewesen sei, die Maschine, welcher er sich zu Ausführung seiner Arbeiten, insbesondere der Arbeit, bei welcher die Verletzung erfolgte, zu bedienen hatte,

selbst auszuwählen. Vielmehr erhellt aus den vom Erstinstanzgericht festgestellten Thatsachen, insbesondere aus dem Umstande, daß der Getödtete im Allgemeinen zweifellos mit der Bedienung der Bandsäge beauftragt war und sich derselben auch zu der in Frage stehenden Arbeit unter den Augen und ohne Widerspruch des ihm vorgesetzten Vorarbeiters bediente, unzweifelhaft, daß ihm die Bandsäge zu Ausführung der in Frage stehenden Arbeit angewiesen war, so daß von einem Verschulden des Arbeiters mit Bezug auf die Wahl des Instrumentes nicht die Rede sein kann. Dies findet denn auch seine vollständige Bestätigung darin, daß überhaupt die Beklagte in dieser Richtung eine Einwendung erst erhob, nachdem in dem Gutachten der technischen Experten Ausstellungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der verwendeten Maschine für die fragliche Arbeit gemacht worden waren. Was sodann die Behauptung anbelangt, daß der Vater bezw. Chemanne der Kläger die Verletzung durch eine schuldhafte Unvorsichtigkeit in Handhabung der Bandsäge herbeigeführt habe, so ist durchaus nicht dargethan, daß derselbe es bei Ausführung der fraglichen Arbeit an derjenigen Sorgsamkeit, welche von einem sorgsamen und verständigen Arbeiter in den gegebenen Verhältnissen verlangt werden kann, habe fehlen lassen und daß ihn mithin ein Verschulden treffe. Denn, wenn auch richtig ist, daß die Verletzung dadurch herbeigeführt wurde, daß der Verletzte, als er nach dem Holzstück griff, um dessen Umklippen zu verhüten, die Hand der Bandsäge mehr als nöthig näherte, so ist doch klar, daß ein solcher unglücklicher Griff bei einer Arbeit, wie der vorliegenden, welche den Arbeiter nöthigt, seine Aufmerksamkeit zu theilen, leicht auch bei pflichtmäßiger Sorgsamkeit in Folge eines vom Willen des Arbeiters nicht abhängigen mechanischen Bewegungsvorganges vorkommen kann und daß daher darin keineswegs ohne Weiters ein Verschulden gefunden werden darf; vielmehr muß, sofern nicht positiv dargethan wird, daß ein Mangel an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit seitens des Arbeiters vorlag, darin eben ein durch die eigenthümlichen Gefahren des Fabrikbetriebes veranlaßter Zufall, welcher Niemanden zum Verschulden angerechnet werden kann, für den aber der Fabrikant kraft besonderer Gesetzesbestimmung einzustehen verbunden ist, erblickt werden.

5. Es ist somit nicht dargethan, daß die Verletzung des Chemanne und Vaters der Kläger durch eigenes Verschulden desselben veranlaßt worden sei. Beklagte wendet nun aber im Fernern ein, daß der Tod des Verletzten keineswegs die nothwendige Folge der Verletzung gewesen sei, vielmehr der Verletzte selbst durch verkehrte Behandlung und Vernachlässigung seiner Wunde den tödtlichen Ausgang der Verletzung verschuldet habe, so daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode nicht bestehe. Die erste Instanz ist dieser Anschauung insofern beigetreten, als sie ausspricht, es liege eine „auffallende Sorglosigkeit und Vernachlässigung des Verletzten in Behandlung der Verletzung vor,“ die es „mindestens zweifelhaft lasse, „ob nicht dadurch vielleicht die Verschlimmerung des krankhaften „Zustandes und dessen unglücklichen Verlaufes herbeigeführt worden sei,“ so daß die Beklagte von daher keine Verantwortung treffen könne. Allein diese Ausführungen beruhen auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes, bezw. auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung der maßgebenden Grundsätze vom Kausalzusammenhange und es kann daher denselben keineswegs beigetreten werden. Allerdings nämlich kann die Beklagte für den den Klägern durch den Tod ihres Chemanne und Vaters erwachsenen Schaden nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn der Tod als eine Folge des Unfalles, für welchen Beklagte nach dem Gesetze einzustehen verbunden ist, erscheint. Allein, wie in Doctrin und Praxis unbestritten feststeht, ist die Entschädigungspflicht desjenigen, welcher für den durch ein bestimmtes beschädigendes Ereigniß einem Andern erwachsenen Schaden aus irgendwelchem Grunde einzustehen verbunden ist, einzig und allein davon abhängig, ob zwischen dem betreffenden beschädigenden Ereigniß und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang wirklich besteht, ersteres in Wirklichkeit als die Ursache des letztern erscheint, während darauf, ob der Schaden die nothwendige, unter allen Umständen unvermeidliche Folge des betreffenden Ereignisses ist, oder ob derselbe beim Dazwischentreten anderer, in Wirklichkeit nicht eingetretener, entgegengewirkender Ursachen möglicherweise hätte vermieden werden können, überall nichts ankommt. (Siehe Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht II, S. 142 ff.) Zum Nachweise des Kausalzusammenhanges ist also

keineswegs, wie die Beklagte und mit ihr die erste Instanz offenbar annimmt, erforderlich, daß dargethan werde, es habe ein eingetretener Schaden durch ein bestimmtes Ereigniß nothwendigerweise und unter allen Umständen herbeigeführt werden müssen, sondern es genügt, wenn dargethan ist, daß er dadurch in Wirklichkeit verursacht worden ist, mag auch in abstracto immerhin möglich sein, daß der Schaden auch hätte ausbleiben können. Fragt sich nun, ob demgemäß in concreto der Kausalzusammenhang zwischen der von der Beklagten zu vertretenden Verletzung des Karl Langrock vom 15. April 1879 und dem Tode desselben hergestellt sei, so kann die Antwort hierauf, angelehnt an das Gutachten des medizinischen Sachverständigen und des Zeugnisses des behandelnden Arztes, welche sich mit Bestimmtheit dahin aussprechen, daß der die unmittelbare Todesursache bildende Wundstarrkrampf als eine Folge der Verletzung vom 15. April 1879 erscheine, nicht zweifelhaft sein. Die bloße, nach dem Gutachten des Sachverständigen allerdings nicht ausgeschlossene Möglichkeit nämlich, daß das Eintreten des Wundstarrkrampfes bei sofortiger ärztlicher Behandlung der Verletzung vielleicht hätte vermieden werden können, genügt keineswegs, um den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung und dem Tode des Verletzten als aufgehoben erscheinen zu lassen; denn durch diese bloße Möglichkeit wird ja die Thatsache, daß in Wirklichkeit der Tod des Verletzten in Folge der Verletzung eingetreten ist, keineswegs beseitigt und es berechtigt dieselbe offenbar in keiner Weise zu der Behauptung, daß der Tod nicht durch die Verletzung, sondern durch eine hinzutretende selbständige Ursache, neben welcher die Verletzung lediglich als Veranlassung und nicht als Ursache des Todes erschiene, herbeigeführt worden sei. Vielmehr könnte letzteres jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn positiv dargethan wäre, daß der tödtliche Ausgang der Verletzung nicht durch diese selbst, sondern durch eine hinzutretende, selbständige Ursache, wie verkehrte Behandlung und Vernachlässigung der Wunde durch den Verletzten u. dgl., herbeigeführt worden sei, wo dann allerdings der Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Tod als aufgehoben erschiene. (S. 1. 52 pr. D ad leg. Aquil. 9, 2.) Hieron kann nun aber

vorklegend nach dem Gutachten des Sachverständigen offenbar keine Rede sein und es ist denn auch die erste Instanz in thatsächlicher Bezehung gar nicht von einer derartigen Unterstellung ausgegangen, vielmehr ist dieselbe offensichtlich lediglich deshalb zu Verneinung des Kausalzusammenhanges zwischen Verletzung und Tod gelangt, weil sie zum Nachweise dieses Zusammenhanges rechtsirrhümlich nicht nur den Beweis des wirklichen Bestandes eines Kausalnegus, sondern denjenigen der absoluten Nothwendigkeit desselben als erforderlich erachtete. Erscheint sonach der Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Tod als hergestellt, so kann darauf, ob allfällig der Verletzte eine schuldhaftige Nachlässigkeit in Behandlung der Verletzung begangen habe, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, da ja ein kausaler Zusammenhang zwischen einer solchen allfälligen Nachlässigkeit und dem tödtlichen Ausgange der Verletzung nach der Aktenlage in keiner Weise ersichtlich wäre. Uebrigens kann auch von einer schuldhaften Vernachlässigung der Wunde durch den Verletzten offenbar nicht gesprochen werden; denn wenn der Verletzte für die äußerlich ganz unbedeutende Wunde nicht von Anfang an ärztlichen Rath in Anspruch nahm, sondern dieselbe zuerst selbst in der für derartige Verletzungen bei Arbeitern seines Berufes üblichen Weise, durch Anlegung eines Leimpflasterverbandes, behandelte und erst dann, als ihm bei der zweiten Konsultation des Arztes Werder in Cham die Gefährlichkeit der Verletzung nahe gelegt wurde, eine konsequente Pflege derselben unter ärztlicher Leitung begann, so kann hierin ein schuldhafter Mangel an Einsicht oder Vorsicht nicht erblickt werden, da dem Langrock offenbar daraus, daß er als Laie die mögliche Gefährlichkeit der anscheinend sehr geringfügigen Verletzung nicht sofort einsah und sich daher mit den bei geringen Verletzungen unter seinen Berufsgenossen allgemein üblichen Vorsichtsmaßregeln begnügte, ein Vorwurf nicht gemacht werden kann.

6. Muß sonach die Klage grundsätzlich gutgeheißen werden, so ist bei Feststellung des Quantitativen der Entschädigung, welche Beklagte eventuell dem richterlichen Ermessen anheimgestellt hat, davon auszugehen, daß den Klägern derjenige Schaden zu ersetzen ist, welcher ihnen dadurch erwächst, daß ihnen durch den

Tod ihres Ehemannes und Vaters der Unterhalt entzogen worden ist. (Vergl. Entscheid des Bundesgerichtes i. S. Suter, Amtl. Samml. VI S. 636; i. S. Wollenweider, Amtl. Samml. VII S. 115.) Zieht man nun in Betracht einerseits, daß der zur Zeit des Unfalles erst 31jährige Getödtete von seinem auf etwas über 1200 Fr. (für 300 Arbeitstage) zu veranschlagenden Jahresverdienste etwa die Hälfte auf den Unterhalt seiner Familie zu verwenden in der Lage war, daß im Fernern die Hinterlassenen völlig mittellos und die Kinder noch im zartesten Alter befindlich sind; andererseits, daß dem Getödteten die Alimantationspflicht gegenüber seinen Kindern nur bis zu der nach den gegebenen Verhältnissen etwa im 16. Altersjahre eintretenden Arbeitsfähigkeit oblag und daß durch Zuspruch einer Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung der Familie die Begründung einer neuen Existenz erleichtert werden wird, so erscheint es in freier richterlicher Würdigung aller Verhältnisse als angemessen, die Entschädigung auf 8000 Fr., nebst Zins zu 5 % vom Todestage des Karl Langrock an, festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte wird in Abänderung des Urtheils des Kantonsgerichtes des Kantons Zug vom 4. April 1881, als pflichtig erklärt, an die Kläger eine Entschädigung von achttausend Franken, nebst Zins zu 5 pro Cent vom 5. Mai 1879 an, zu bezahlen.

III. Civilstand und Ehe. — État civil et mariage.

1. Einsprache gegen Verhehlichung. Opposition en mariage.

44. Arrêt du 22 avril 1881 dans la cause Dard contre Vaud.

Le 9 avril 1861, Louis Dard, de Giez (Vaud), né le 25 novembre 1834, domicilié à Yverdon, a contracté mariage à la mairie du 2^e arrondissement de Lyon avec Rose Baron.

Dans cet acte de mariage, Louis Dard a reconnu et légitimé une fille de Rose Baron, née le 4 avril 1848, savoir la nommée Marie Baron. L'acte de mariage contenait une erreur manifeste en ce qui concerne la date de la naissance de Dard, erreur qui a été rectifiée par jugement du Tribunal de première instance de Lyon, rendu le 3 juillet 1879;

Par jugement du 3 octobre 1879, le Tribunal civil du district d'Yverdon a prononcé, à l'instance de Dard, que son mariage avec Rose Baron est rompu par le divorce;

Le 30 Avril 1880, le même tribunal a statué, à l'instance de la commune de Giez, que la reconnaissance de paternité faite par Dard le 9 avril 1861, et par conséquent la légitimation qui en avait été la suite, étaient annulées comme n'étant pas conformes à la vérité.

Le 22 octobre 1880 ont été publiées dans l'arrondissement d'état-civil de Grandson les annonces du mariage de Louis Dard avec Marie Baron, née à Lyon le 4 avril 1848.

Par acte du 26 octobre 1880, déposé en mains de l'officier de l'état-civil de Grandson, le Procureur de la République, pour le 2^e arrondissement vaudois a fait opposition à ce mariage: cette opposition a été communiquée à Dard par les officiers de l'état-civil de Grandson et d'Yverdon.

Par déclarations du 31 octobre 1880, remise à l'officier d'état-civil de Grandson, et du 7 novembre, remise à celui d'Yverdon, Dard a contesté le bien fondé de cette opposition.

Par exploit notifié le 10 novembre, le Procureur de la République a assigné L. Dard devant le Tribunal civil du district d'Yverdon, pour voir statuer sur ces conclusions tendant à faire prononcer:

1^o Que l'opposition faite par le Ministère public au mariage projeté entre Louis Dard et Marie, fille de Rose Baron, est fondée et maintenue.

2^o Qu'en conséquence, il est interdit à l'officier de l'état-civil d'Yverdon de délivrer à Dard un certificat de publication de mariage, de procéder à la célébration de son mariage ou d'autoriser qu'il soit célébré devant un autre officier de l'état-civil.